

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALSEKRETARIAT
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7
 Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das
**Bundesministerium
 für Inneres**
 Abteilung III/1 – Legistik
 Herrengasse 7
 1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
 sowie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
 sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: Ihr Zeichen:
 Zl. 1.514/2018-VA/Dr. Schn/WaV BMI-LR1200/0004-III/1/2018

Datum:
 Wien, 6. Feb. 2018

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Einleitend sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Stellungnahme ausschließlich auf Aspekte beschränkt, die die öffentlich Bediensteten betreffen.





Der sprachlichen Präzision kommt bei der Ermächtigung zur Datenverarbeitung aus Sicht des Arbeitnehmerdatenschutzes besondere Bedeutung zu.

Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen heraus ist bei gesetzlichen Ermächtigungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit zu folgen, wonach Ermächtigungen nur im notwendigen Ausmaß und möglichst eingeschränkt erfolgen sollen.

Im vorliegenden Entwurf sind die Ermächtigungsbestimmungen jedoch teilweise überschießend formuliert. Die gesetzlichen Formulierungen sollten spezifiziert werden, sodass sich die ausgesprochenen Ermächtigungen unmissverständlich nur auf die genannten Verwaltungszwecke beziehen, und nicht etwa auch als Ermächtigungen zur Verarbeitung anderer Daten (wie etwa Personaldaten etc.) missinterpretiert werden können.

Beispielhaft sei auf den Entwurf zur Novellierung von **§ 50 Personenstandsgesetz** verwiesen. Im Zuge einer offensichtlich ohnehin erforderlichen Überarbeitung dieser Bestimmung sollte sichergestellt werden, dass sich die Ermächtigung zur Datenverarbeitung bzw. Datenübermittlung nicht auf sämtliche zulässigerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bezieht, sondern lediglich auf solche im Sinne dieses Bundesgesetzes, wodurch Missverständnisse vermieden werden könnten und insbesondere dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Behörde (Bundesministerium für Inneres) nicht nur Daten im Sinne des Personenstandsgesetzes verarbeitet, sondern auch etliche andere Daten wie etwa die Personaldaten der öffentlich Bediensteten dieses Ressorts verwaltet.

Als weiteres Beispiel verweisen wir auf den Entwurf der Neuformulierung von **§ 36 Abs.1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**. Die vorgeschlagene Formulierung enthält eine Ermächtigung zur Verarbeitung von Informationen zum Verfahrensstand (Verfahrensdaten). Im Gesetzentext sollte definiert werden, um welche Verfahren bzw. Verfahrensdaten es sich handelt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass diese Ermächtigung keine Rechtsgrundlage dafür bildet, auch Daten von beteiligten öffentlichen Bediensteten zu übermitteln.





Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Walter Hlinsch".

Vorsitzender

